

## **Informationen aus Netzkopplungsverträgen mit Auswirkungen auf Netznutzer gemäß Art. 4 Abs. 1 NC INT**

Hiermit geben wir gemäß Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) 2015/703 vom 30.4.2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (NC INT) <sup>1</sup> Folgendes bekannt:

In den Netzkopplungsverträgen hinsichtlich der Grenzkopplungspunkte

- Überackern ABG (AT)/Überackern (DE) sowie
- Überackern SUDAL (AT)/Überackern 2 (DE)

haben folgende Regelungen direkte Auswirkungen auf die Netznutzer:

- Abgleichverfahren (Matching),
- Zuweisung von Gasdifferenzmengen (OBA),
- Kommunikationsverfahren bei außergewöhnlichen Ereignissen, sowie
- Rollenverteilung der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber zum single sided nomination (SSN) Prozess

### **I. Abgleichverfahren**

Die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber wenden die „Regel der niedrigeren Menge“ (lesser rule, Art. 2 lit. c) NC INT) als Matchingregel an. Dies bedeutet, dass bei unterschiedlichen verarbeiteten Mengen auf den beiden Seiten des Netzkopplungspunktes die bestätigte Menge der niedrigeren der beiden verarbeiteten Mengen entspricht.

### **II. Zuweisung von Gasdifferenzmengen (OBA)**

Die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber wenden ein operationelles Ausgleichskonto (Operational Balancing Account, OBA, Art. 2 lit. g) NC INT) zum Ausgleich von Steuerungsdifferenzen an. Ein OBA ist ein Konto benachbarter Fernleitungsnetzbetreiber, das dazu dient, Steuerungsdifferenzen an einem Netzkopplungspunkt zu verwalten, um den an dem Netzkopplungspunkt beteiligten Netznutzern die Gasabrechnung zu vereinfachen.

Werden die festgelegten Grenzen des operationellen Ausgleichskontos erreicht, können die benachbarten Fernleitungsnetzbetreiber eine Anhebung dieser Grenzen vereinbaren, um Zuweisungen an Netznutzer vorzunehmen, die deren bestätigten Mengen entsprechen, oder den Netznutzern ansonsten Mengen zuweisen, die in einem bestimmten Verhältnis zur gemessenen Menge stehen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (ABl. EU L 113 v. 1.5.2015, S. 14)

### III. Kommunikationsverfahren bei außergewöhnlichen Ereignissen

Ein „außergewöhnliches Ereignis“ bezeichnet jedes ungeplante, nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollier- oder vermeidbare Ereignis, das während eines begrenzten Zeitraums zu Kapazitätsverringerungen führen und somit die Menge oder Qualität des Gases an einem bestimmten Netzkopplungspunkt beeinträchtigen kann, woraus sich Folgen für die Interaktionen zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie zwischen einem Fernleitungsnetzbetreiber und den Netznutzern ergeben könnten (Art. 2 lit. a) NC INT).

Sofern bayernets von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffen ist, werden die Netznutzer, deren bestätigte Mengen betroffen sein könnten, folgendermaßen informiert:

- über die möglichen Auswirkungen auf die bestätigten Mengen in einer erneut übersandten Nominierungsbestätigung (NOMRES),
- über die erwartete und die tatsächliche Beendigung des außergewöhnlichen Ereignisses im Rahmen der Veröffentlichung einer sog. urgent-market-message (UMM) gemäß VO (EU) Nr. 1227/2011 („REMIT“). REMIT Meldungen der bayernets werden zentral auf der ENTSOG Transparency Plattform veröffentlicht, welche auch eine RSS-Feed Benachrichtigungsfunktion bereitstellt.

### IV. Rollenverteilung der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber zum single sided nomination (SSN) Prozess

bayernets bietet einen single sided nomination (SSN) Prozess an den folgenden Netzknoten an, wobei die beteiligten Netzbetreiber folgende Rollen einnehmen:

Punktbezeichnung	EIC	Rolle bayernets (aktiv/passiv)	angrenzender Fernleitungsnetzbetreiber
Überackern	21Z000000000002E	aktiv	GasConnect Austria
Überackern 2	21Z0000000001240	aktiv	GasConnect Austria

1. Jeglicher Nutzung des Angebots zur gebündelten Nominierungsabgabe ist ein Autorisierungsprozess vorgeschaltet. Dieser soll gewährleisten, dass der Bilanzkreisverantwortliche, der auf Seiten der bayernets eine gebündelte Nominierung abgibt, berechtigt ist, für den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen (Bilanzgruppenverantwortlichen) auf der österreichischen Seite zu nominieren. Hierzu muss das entsprechende Formular zur Einrichtung der gebündelten Nominierung ausgefüllt in Papierform an bayernets gesendet werden. Die Implementierungsfrist zur Einrichtung der gebündelten Nominierung beträgt 15 Werktage.
2. Sofern ein Wechsel vom Prozess der gebündelten zurück zur ungebündelten Nominierungsabgabe gewünscht ist, muss auch hierfür das Formular zur Einrichtung der gebündelten Nominierung ausgefüllt in Papierform an bayernets gesendet werden. Die Implementierungsfrist hierfür beträgt 15 Werktage.
3. Unangemeldete Wechsel zwischen der Abgabe von gebündelten und ungebündelten Nominierungen für eine Shippercode-Kombination an einem Grenzübergangspunkt werden von bayernets nicht akzeptiert.